

nicht auseinander. Zwar dürften solche Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Einzelfällen zumutbar sein. Allerdings lasse sich dies ohne Kenntnisse zu den örtlichen strukturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen geschädigten Landwirtschaftsbetriebe nicht als offenkundig unzumutbar verneinen. Hinsichtlich der geschädigten Betriebe und deren geografischer Lage fehle es im Bescheid an jeglicher Angabe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 31. März 2025

■ Waffenrecht

Klagen gegen Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abgewiesen

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteilen vom 25. März 2025 die Klagen zweier Mitglieder und eines ehemaligen Mitglieds der AfD Sachsen-Anhalt gegen den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abgewiesen, Az. 1 A 149/23 MD, 1 A 191/23 MD und 1 A 201/23 MD.

Die 1. Kammer begründete, dass den Klägern die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle, da sie Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt seien bzw. die AfD Sachsen-Anhalt unterstützt hätten. Die AfD Sachsen-Anhalt sei eine Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolge. Aus den Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung, welche die Materialsammlung einer Vielzahl an Zitaten von u. a. Vorstandsmitgliedern der AfD Sachsen-Anhalt, Landtags- und Bundestagsabgeordneten der AfD Sachsen-Anhalt sowie einzelnen Gebietsverbänden der AfD Sachsen-Anhalt enthalte, werde in einer Gesamtschau deutlich, dass die AfD Sachsen-Anhalt nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnehme. Die AfD Sachsen-Anhalt untergrabe die in Art. 1 Abs. 1 GG universell garantierte Menschenwürde fortlaufend, indem sie den Gedanken des sog. „Ethnopluralismus“ fördere und verbreite. Sie richte sich auch fortlaufend gegen den Kerngehalt der Menschenwürde, indem sie Ausländer pauschal herabwürdige und ihnen pauschal negative Eigenschaften zuschreibe. Auch wende sich die AfD Sachsen-Anhalt kämpferisch-aggressiv gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG. Die Materialsammlung belege, dass die Partei die parlamentarisch-repräsentative Demokratie fortlaufend verächtlich mache. Maßgebliche Akteure der AfD Sachsen-Anhalt würden durch ihre Äußerungen nicht nur Machtkritik üben, sondern mit systematischen Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen von Repräsentanten und Institutionen des Staates das Vertrauen der Bevölkerung in die parlamentarische Staatsverfassung als Ganzes in Frage stellen.

In den zur Entscheidung gestellten Fällen sah die Kammer auch keine Ausnahme von der als Folge einer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der AfD Sachsen-Anhalt regelmäßig anzunehmenden waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Für eine Ausnahme von der Regelvermutung sei es erforderlich, dass sich das einzelne Mitglied bzw. der Unterstützer beharrlich von Verhaltensweisen und Aussagen anderer Mitglieder, die das Auftreten der AfD Sachsen-Anhalt prägten, distanzieren. Eine solche Distanzierung sei im Falle der Kläger weder vorgetragen, noch sonst erkennbar. Dass die Kläger seit Jahren über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügten, ohne waffenrechtlich auffällig geworden zu sein, genüge für die Annahme des Vorliegens einer Ausnahme von der Regelvermutung nicht. Ebenso wenig sei ausreichend, dass die Kläger

als Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt teilweise nicht mit Äußerungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, aktenkundig seien.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 3/2025 vom 27. März 2025

VERANSTALTUNGEN

■ Deutscher Anwaltstag vom 2. – 6. Juni 2025 in Berlin

Unter dem Arbeitstitel "Rechtsstaatlichkeit stärken - Freiheit bewahren" lädt der Deutsche Anwaltverein vom 2. – 6. Juni 2025 zum Deutschen Anwaltstag 2025 in das ECC Estrel Congress Center nach Berlin ein. Die Veranstaltung wartet mit 70 Vorträgen und Fachveranstaltungen virtuell (2. - 4. Juni) und in Präsenz (4. – 6. Juni) auf.

Information unter <https://anwaltstag.de/de/startseite>

PERSONALIA

■ Annette Barth zur Vizepräsidentin des LG Dessau-Roßlau ernannt

Annette Barth stammt aus Nordrhein-Westfalen und trat 1995 in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. 1996 wechselte sie nach Sachsen-Anhalt und wurde 1999 zur Richterin am Landgericht Magdeburg ernannt. Die folgenden Jahre war sie am Landgericht Dessau-Roßlau mit verschiedensten Aufgaben in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung betraut, bevor sie 2013 als ständige Vertreterin des Direktors an das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen versetzt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des LG Dessau-Roßlau Nr. 7/2025 vom 1. April 2025

■ Peter Martin Bundschuh ist neuer Vizepräsident des LAG Sachsen-Anhalt

Peter Martin Bundschuh ist 62 Jahre alt, wurde in Speyer geboren und lebt in Halle (Saale). 1992 trat er in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein. 1995 wurde er zum Richter am Arbeitsgericht Stendal ernannt. Danach folgten verschiedene dienstliche Stationen im Justizministerium Sachsen-Anhalt und am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt, zwischenzeitlich kehrte er jeweils an das Arbeitsgericht Stendal zurück. 2018 wurde Peter Martin Bundschuh zum ständigen Vertreter der Direktorin des Arbeitsgerichts Halle und 2019 zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 11/2025 vom 24. März 2025.

■ Prof. Dr. Markus Beham zum Professor für Öffentliches Recht an Viadrina ernannt

Prof. Dr. Markus Beham hat in Wien, Thessaloniki, Paris und New York studiert, promovierte sowohl in den Rechts- als auch in den Geschichtswissenschaften und habilitierte sich an der Universität Passau. An der Europa-Universität Viadrina tritt Beham als Professor für Öffentliches Recht die Nachfolge von Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg an.

Quelle: Pressemitteilung der Europa-Universität Viadrina vom 31. März 2025